





## Erhalte ich eine KulturLegi?

### Haben Sie eine der folgenden Bestätigungen?

- Unterstützungsbestätigung oder Budget von der Sozialhilfe oder von der Asylfürsorge.
- Verfügung betreffend AHV/IV-Zusatzleistung
- Stipendienentscheid
- Pfändungsurkunde Lohnpfändung

Ja ↓

#### Online-Antrag

Füllen Sie den Online-Antrag aus und übermitteln uns die Daten: [www.kulturlegi.ch/schaffhausen](http://www.kulturlegi.ch/schaffhausen)

oder ↓

#### Antrag per Post

Schicken Sie die Belege zusammen mit Passfoto/s und den Unterlagen an:

- KulturLegi Schaffhausen  
c/o Caritas Zürich, Reitergasse 1, 8004 Zürich

oder ↓

#### Persönlicher Antrag

Bringen Sie die Bestätigung oder die Belege zusammen mit einem Passfoto zum:

- **Sozialamt Kanton Schaffhausen**  
Walther-Bringolf-Platz 4, 8200 Schaffhausen  
052 632 76 85  
Öffnungszeiten Schalter:  
Dienstag 14.00 – 16.30 Uhr  
Donnerstag 09.30 – 11.30 Uhr

#### Gültigkeit und Kosten

Die KulturLegi ist im ersten Jahr gratis. Wenn Sie die KulturLegi verlängern wollen, kostet sie 20 Franken. Für zwei und mehr erwachsene Personen, die als Familie oder Paar im selben Haushalt leben, betragen die Kosten insgesamt 30 Franken.

### Oder haben Sie ein geringes Einkommen?

Dann klären wir Ihre Berechtigung gerne ab. Dafür brauchen wir von Ihnen folgende Belege:

Letzte **definitive** Steuerrechnung(en), Staats- und Gemeindesteuern (Schlussrechnung)

**oder**

Bei Quellensteuer-Pflicht:

Lohnausweise aller Einkommen im Haushalt.

#### Vermögensschwelle

Beträgt Ihr steuerbares Vermögen mehr als Fr. 100'000 (Einzelperson), respektive Fr. 200'000 (Paar), sind Sie nicht zu einer KulturLegi berechtigt. Kinder und weitere Erwachsene: + Fr. 50'000

#### Obergrenzen Gesamteinkommen nach Lebenssituation in Fr.:

- Einzelperson // 40'000
- Alleinerziehende // 44'000
- Paar Konkubinat // 55'000
- Paar, verheiratet – ein Einkommen // 55'000
- Paar, verheiratet – zwei Einkommen // 50'000

#### Berechnung Vermögensanteil

Beträgt Ihr steuerbares Vermögen mehr als Fr. 30'000 (Einzelperson), Fr. 45'000 (Alleinerziehende), Fr. 50'000 (Paar), werden 10% des übersteigenden Betrags dem steuerbaren Einkommen hinzugerechnet. Zusammen ergibt dies das Gesamteinkommen.

#### Hinweise

Bei Familien und Paaren im Konkubinat (ab zwei Jahren in gemeinsamem Haushalt oder gemeinsames Kind), die im selben Haushalt leben, benötigen wir die Steuerrechnung aller Erwachsenen.

\* Ein Angebot der **CARITAS**